

3. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Mitglieder, Studierende und Schülergemeinschaften in den Mitgliedsverbänden des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Präambel

Auf Basis dieses Bedingungswerkes haben die Mitgliedsverbände des BDKJ bzw. ihre regionalen Gliederungen die Möglichkeit, Haftpflichtversicherungsschutz für ihre Mitglieder abzuschließen.

3.1 Allgemeines

3.1.1 Versicherungsschutz besteht für alle Personen, die ihrer laufenden Beitragspflicht nachgekommen sind und eine(n) gültige(n) Mitgliedskarte/Mitgliedsausweis eines Mitgliedsverbandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend besitzen, für die Zeit der Mitgliedschaft, vorausgesetzt, dass die zuständige Bundes- oder Diözesanstelle die mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogene Versicherungsprämie an das Jugendhaus Düsseldorf e.V. weitergeleitet hat.

3.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich:

- a) auf den Besuch und die Teilnahme an allen Gemeinschaftsveranstaltungen und Zusammenkünften des Verbandes / der regionalen Gliederungen, z. B. Gruppenstunden, Clubabende, Wochenend-, Zelt-, Wanderfahrten, regelmäßige Spotbetätigung, Aktionen, Sozialeinsätze, Betreuung von Kleinkindern während der Gottesdienste, Familien- und Altenhilfe, Kursen der religiösen, musischen und politischen Bildung, Freizeiterziehung, Jugendgottesdiensten, Exerzitien usw.
- b) auf den direkten, ununterbrochenen Weg zu und von diesen Veranstaltungen und Zusammenkünften
- c) auf die Ausübung und Wahrnehmung eines Führungs- oder Leitungsamtes
- d) in Abänderung Teil A Ziff. 4.2 (insoweit gilt § 1 II AUB hier uneingeschränkt) sowie von Ziff. 7.9 AHB auf Auslandsschäden.

3.1.3 Nicht versichert ist

- a) die Ausübung des organisierten Leistungssportes, aber auch die aktive Betätigung bei allen Motorsportaktivitäten und Flugarten.
- c) die Unterbrechung des direkten Weges von und zu den Veranstaltungen durch eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch, aber auch verbotene und gefahrvolle Abkürzungen (Bahndamm etc.);
- c) die Durchführung von privaten Aktivitäten;
- e) die berufliche Tätigkeit der versicherten Personen.

3.1.4 Selbstbeteiligung je Schadenfall

Abweichend von den in Teil B Ziff. 2.2 enthaltenen Regelungen beträgt die Selbstbeteiligung bei der Beschädigung von Sachen einheitlich **40 Euro** je Schadenfall.



3.2 Unfallversicherung

3.2.1 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen:

50.000€	für den Invaliditätsfall (mit Einschluss der 225 %-igen Progression)
7.500 €	für den Todesfall oder Bestattungskosten
20.000 €	für kosmetische Operationen
20.000 €	für Bergungskosten
6.000 €	für Kurkostenbeihilfe
3.000 €	für Überführungskosten
1.100 €	für Heilbehandlung (subsidiär)
5€	Unfallkrankenhaustagegeld
5€	Genesungsgeld

3.2.2 Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Unfälle

aller Personen, die ihrer laufenden Beitragspflicht nachgekommen sind und eine(n) gültige(n)
Mitgliedskarte / Mitgliedsausweis des versicherten Mitgliedsverbandes des Bundes der Kath.
Jugend besitzen für die Zeit der Mitgliedschaft, vorausgesetzt, dass die zuständige Bundesund Diözesanstelle die mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogene Versicherungsprämie weitergeleitet hat.

Erläuterungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich:

 auf Unfälle des unter zuvor genannten Personenkreises die entstehen u.a. bei der Teilnahme an Veranstaltungen und Zusammenkünften des Verbandes / der regionalen Gliederung, Ausstellungen und Messen.

3.2.3 Änderungen / Ergänzungen zu den AUB

3.2.3.1 Ergänzende Regelung zu Heilkosten (s. Teil A Ziff. 4.4)

Bei Zahnverlust von Kinder und Jugendlichen wird die Frist von einem Jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert. Entgegen den Bestimmungen übernimmt der Versicherer sämtliche in § 11 I AUB erwähnten Kosten ohne Beschränkung, jedoch mit der Maßgabe, dass sie für den Versicherungsnehmer/Antragsteller notwendig gewesen sind.

3.2.3.2 Ergänzende Regelung zu Bergungskosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Ersatz der nachgewiesenen Kosten bei notwendigen Suchaktionen, nach verletzten oder vermissten Teilnehmer bis zu einem Gesamtbetrag von 20.000 EUR



für Suchmannschaften, für die Bergung der Teilnehmer und den Abtransport in das nächste Krankenhaus und für den Ersatz angeforderter Such- und Rettungsflugzeuge.

Im Einzelfall und nach Absprache mit dem Versicherer kann die Übernahme der Bergungskosten auch erfolgen, wenn die verletzte Person auf eigenen Wunsch (also ohne medizinische Notwendigkeit) an den Heimatort zurückgebracht wird. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt, d. h. wenn keine bzw. keine ausreichende Deckung durch eine andere Versicherung gegeben ist.

3.2.3.3 Überführungskosten

Im Todesfall übernimmt der Versicherer die Kosten der Überführung zum Wohnsitz im Inland bzw. die Kosten der Bestattung am Sterbeort bis max. 3.000 €.

3.2.3.4 Krankenhaustagegeld (§ 7 IV AUB)

Der Versicherer gewährt vom 1. Tag der stationären Krankenhausbehandlung innerhalb der ersten zwei Jahre vom Unfalltage an gerechnet, höchsten jedoch für insgesamt 365 Tage ein Krankenhaustagegeld.

3.2.3.5 Infektionen bei Erste-Hilfe-Leistungen

Ergänzend zu § 1 IV und abweichend von § 2 II (3) gilt:

Für Personen, die Erste-Hilfe-Leistungen vollbringen, gelten als Unfälle auch solche bei dieser Ausübung entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund und/oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei auch mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht. Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.

3.2.3.6 Änderungen zu § 3 I AUB

- a) Aufgrund der bei den unter den versicherten Personenkreis fallenden Personen eventuell bestehenden Leiden und k\u00f6rperlichen Gebrechen liegt keine Versicherungsunf\u00e4higkeit im Sinne des \u00a7 3 I AUB vor. F\u00fcr solche Personen gilt im Falle eines Invalidit\u00e4tsschadens die Leistungsregelung gem\u00e4ß \u00a7 7 I AUB.
 Urs\u00e4chliche Unfallfolgen des Grundleidens, Komplikationen von Unfallfolgen durch das Grundleiden sowie Unf\u00e4lle als urs\u00e4chliche Folge einer Geistesst\u00f6rung fallen nicht unter den Versiche-
- b) In teilweiser Abweichung von Teil A Ziff. 2.2 gilt: Versicherungsfähig sind unter Wahrung der Bestimmungen des § 3 AUB Personen ab Vollendung der Geburt bis zum Tode.

3.2.3.7 Fluggastrisiko (§ 2 I AUB)

rungsschutz.



Als Fluggast besteht Versicherungsschutz gemäß § 2 I (4) AUB.

Für Unfälle, die die Versicherten bei Reise- und Rundflügen als Fluggast in einem Propeller- oder Strahlflugzeug oder in einem Hubschrauber erleiden, ist die Entschädigungsleistung für alle Versicherten, die sich in demselben Flugzeug befinden begrenzt auf

3.000.000 € für den Todesfall 6.000.000 € für den Invaliditätsfall 50.000 € für Heilkosten.

3.2.3.8 Versehensklausel

Versehen des Versicherungsnehmers/Antragstellers bei der Erfüllung seiner Anzeige- und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

3.2.3.9 Nachhilfestunden bei Schülern der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie länger als vier Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten, bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR



3.3 Haftpflichtversicherung

- 3.3.1 **Der Versicherungsschutz erstreckt sich** auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des unter 3.1.1 genannten Personenkreises; insbesondere
 - a) auf den Besuch und die Teilnahme an allen Veranstaltungen und Zusammenkünften des Verbandes, Ausstellungen und Messen;
 - auf den Schutz der Aufsichtspersonen wegen der Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern;
 - c) auf das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB;
 - d) aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb des eigenen Verbandes; aus der Durchführung von Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen und Wanderungen etc.;
 - e) aus § 836 Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand:
 - f) als Aufsteller von Reklameeinrichtungen (z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren etc.) auf fremden Grundstücken;
 - g) als Bauherr, Bauhelfer, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von 1 Mio. € pro Versicherungsjahr;
 - h) aus der Verwendung von Böllern, Luftgewehren, Schallkanonen und dgl. sowie dem Abbrennen von Feuerwerken anlässlich von Festveranstaltungen, sofern dies behördlich genehmigt ist;
 - i) aus der gelegentlichen Benutzung fremder Gegenstände und zwar im gleichem Umfang wie der Benutzung eigener Sachen und unter der Voraussetzung, dass durch eine Versicherung der Eigenbesitzerin/des Eigenbesitzers Versicherungsschutz auch zu Gunsten der unter diesen Vertrag Versicherten nicht besteht (sh. auch Änderungen zu den AHB Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7.
 - j) aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit (auch Akkurollstühle). Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 4.3.1 AHB. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz bei Eintritt des Versicherungsfalls auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.
 - Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat;
 - k) aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Transpondern bzw. Codekarten), die sich regelmäßig im Gewahrsam des Mitgliedes befunden haben. Dies gilt nicht, soweit es sich Vertragsstand: 01.10.2019



um Schlüssel/Transponder/Codekarten für eigene Objekte des Versicherungsnehmers / Antragsteller handelt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen.

Nicht versichert bleibt die Haftpflicht

- aus dem Verlust von Schlüsseln zu Tresoren, Möbeln und sonstigen beweglichen Sachen;
- für weitergehende Folgeschäden, die sich aus dem Verlust der Schlüssel ergeben (z. B. Einbruchdiebstahlschäden

Nicht versichert sind Ansprüche

- von Gesellschaften des Versicherungsnehmers/Antragstellers und deren Angehörigen;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/Antragstellers und sonstigen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer/Antragsteller oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 €. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 €.

- I) aus Halten und Hüten von Haustieren im Sinne des BGB;
- m) auf dem direkten und ununterbrochenen Weg zu und von den Veranstaltungen und Zusammenkünften;
- n) auf die Ausübung und Wahrnehmung eines Führungs- und Leitungsamtes.

Klarstellung:

Der Versicherungsschutz besteht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen, Aktivitäten usw. des Versicherungsnehmers/Antragstellers – private Aktivitäten sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst.

3.3.2 Änderungen zu den AHB

(1) Zu Ziff. 4



Entgegen den Bestimmungen der Ziff. 4.2 AHB gelten die vertraglichen Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

(2) Zu Ziff. 7.3

Abweichend von Ziff. 7.3 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Benutzung von Gebäuden, Räumen einschl. der dazugehörenden Einrichtungen in Schulen, Turn- und Festhallen u. ä., die im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Bund, Ländern, Gemeinden), von Betriebsgesellschaften, Vereinen und anderen privatrechtlichen Institutionen stehen sowie für die von diesen verlangte vertragliche Übernahme und Freizeichnung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen.

Soweit für den versicherten Bereich eine vertragliche Verpflichtung zur Beleuchtung, Reinigung, zum Streuen, Schneefegen oder zur Wegeunterhaltung besteht, gilt auch diese Haftung als mitversichert.

(3) Zu Ziff. 7.9

Abweichend von Ziff. 7.9 AHB ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen. Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf Schäden im unmittelbaren Zusammenhang mit Kriegshandlungen. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (lt. Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

(4) Zu Ziff. 7.14.2 u. "Ziff. 7.14.1"

a) Baumaßnahmen

Abweichend von den Bestimmungen der AHB bezieht sich der Versicherungsschutz bei unter diesen Vertrag fallenden Bauarbeiten auch auf Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen) Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdrutschungen, Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hier nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Ferner sind Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen mitversichert, wenn sie nicht an den zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken etc. entstehen.

b) Sachschäden durch häusliche Abwässer (Hinweis auf den Regelungsgehalt der Ziff. 7.14.1 AHB

Kein Ausschluss besteht für Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Hafpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

(6) Zu Ziff. 7.6 und 7.10.2

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB



- a) bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 € je Schadenfall Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen;
- b) bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € je Schadenfall und einer Gesamthaftung des Versicherers in einem Versicherungsjahr von 50.000 € Schäden an solchen beweglichen Sachen mit Ausnahme von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern, Kraftfahrzeugen u. ä. -, die dem versicherten Bereich oder dessen Beauftragten zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten überlassen worden sind. Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz ist, dass die mit diesen Sachen umgehenden Personen über deren Gebrauch und ordnungsgemäße Bedienung eingehend unterwiesen worden sind;
- c) abweichend von Ziff. 7.6 und 7.10.2 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche aus Feuer-, Explosions- und Leitungswasserschäden an gemieteten oder zur Nutzung überlassenen Gebäuden, Räumlichkeiten, Grundstücken und Inventarien, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht dafür besteht. Die Versicherungssumme für dieses Risiko beträgt 1.250.000 €.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

(7) Zu Ziff. 7.7

Abweichend von Ziff. 7.7 und Ziff. 7.10.2 AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherten entstanden sind. Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 10.000 € für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

(8) Zu Ziff. 7.4.3

 a) Abweichend von Ziff. 7.4.3 AHB gelten gesetzliche Ansprüche der Versicherten untereinander als mitversichert.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

3.3.3 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist grundsätzliche vorleistungspflichtig. Mit der Schadenmeldung hat der Versicherte Angaben über sonstige bestehende Haftpflichtversicherungen (Versicherer, Vertragsnummer), insbesondere eine für ihn oder seine Familie abgeschlossene Privat-Haftpflichtversicherung zu machen.



3.3.4 Deckungssummen bis zu

10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die

einzelne Person je Schadenereignis und bis zu

50.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß

10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im

Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung